

02. März 2007

Touren- und Kursreglement

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Oberraargau SAC

Inhaltsverzeichnis

I Organisation **Seite 2**

<i>Definition</i>	Art. 1, 2
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 3
<i>Tourenkommission</i>	Art. 4, 5
<i>Tourenprogramm</i>	Art. 6 – 8

II Tourenleiter **Seite 3**

<i>Leitertätigkeit</i>	Art. 9
<i>Planung</i>	Art. 10
<i>Ausschreibung</i>	Art. 11
<i>Durchführung</i>	Art. 12
<i>Teilnehmer</i>	Art. 13 - 16
<i>Berichterstattung</i>	Art. 17
<i>Unfälle</i>	Art. 18, 19
<i>Versicherung</i>	Art. 20

III Teilnehmer **Seite 4**

<i>Teilnahme</i>	Art. 21 – 24
<i>Anordnungen</i>	Art. 25 - 27
<i>Versicherung</i>	Art. 28

IV Kostenregelung **Seite 5**

<i>Tourenleiter</i>	Art. 29
<i>Bergführer</i>	Art. 30, 31
<i>Ausbildung</i>	Art. 32
<i>Fahrtspesen Auto</i>	Art. 33
<i>Abrechnung</i>	Art. 34 - 36
<i>Kostenänderungen</i>	Art. 37

V Schlussbestimmungen **Seite 6**

<i>Ergänzendes Recht</i>	Art. 38
--------------------------------	---------

Anhang (Kostenregelung) **Seite 7**

<i>Bergführer</i>	zu Art. 31
<i>Ausbildung</i>	zu Art. 32
<i>Fahrtspesen</i>	zu Art. 33

I Organisation

Definition

Art.1

Der Begriff "Touren" steht hier stellvertretend für sämtliche bergsportlichen Veranstaltungen sowie Exkursionen betreffend Geologie, Flora und Fauna, Fotografie usw.

Art. 2

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Touren- und Kursreglement gilt für die ganze Sektion des SAC Oberaargau.

Tourenkommission

Art. 4

Die Tourenkommission besteht aus dem Tourenchef, den Bereichsleitern Skitouren, Hochtouren, Trendsportarten, Wander, Ausbildung, Seniorenchef, Jugendchef und Rettungschef. Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden.

Art. 5

Das gesamte Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission unterstellt. Diese ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Tourenprogramm

Art. 6

Die Tourenkommission erstellt und genehmigt auf Grund der eingegangenen Tourenvorschläge das jährliche Tourenprogramm.

Art. 7

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

Art. 8

Bei der Durchführung der Touren sollte dem Umweltaspekt (Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel usw.) möglichst Rechnung getragen werden.

II Tourenleiter

Leitertätigkeit

Art. 9

Für die Ausübung einer Leitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung anzustreben, die den Richtlinien des SAC entspricht.

Planung

Art. 10

Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.

Ausschreibung	<p>Art. 11 Der Tourenleiter veranlasst rechtzeitig die Tourenausschreibung in den Club Nachrichten des SAC Oberaargau. Der Tourenleiter sorgt dafür, dass Ziel und Datum von Sonnenscheintouren zum angekündigten Zeitpunkt auf der Homepage des SAC Oberaargau publiziert werden.</p>
Durchführung	<p>Art. 12 Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Wesentliche Routen- und Zieländerungen müssen vom Tourenchef vorgängig genehmigt werden.</p>
Teilnehmer	<p>Art. 13 Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste.</p> <p>Art. 14 Der Tourenleiter hat die Kompetenz, Teilnehmer, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurück zu weisen oder auszuschliessen.</p> <p>Art. 15 Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.</p> <p>Art. 16 Bei kostenaufwendigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 17 Der Tourenleiter hat dem zuständigen Ressortchef (Sektion, Senioren, JO/KIBE) nach Beendigung der Tour innerhalb Monatsfrist einen Tourenrapport über Teilnehmer, Verlauf und bei subventionierten Touren die Abrechnung auf dem von der Tourenkommission veröffentlichten Formular abzugeben.</p>
Unfälle	<p>Art. 18 Bei einem Unfall ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC zu informieren und ein Formular der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter auszufüllen.</p> <p>Art. 19 Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Tourenchef umgehend zu benachrichtigen.</p>
Versicherung	<p>Art. 20 Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.</p>

III Teilnehmer

Teilnahme

Art. 21

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Der Tourenleiter hat Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme (siehe Art. 13 – 15).

Art. 22

Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch den Vorrang.

Art. 23

Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Er hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden und an einer allfälligen Tourenbesprechung teilzunehmen.

Art. 24

Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.

Anordnungen

Art. 25

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten.

Art. 26

Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Tourenleiter-Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.

Art. 27

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleiter und Teilnehmer ist dem Tourenchef eine schriftliche Meldung einzureichen. Erstinstanzlich entscheidet die Tourenkommission und endgültig der Vorstand.

Versicherung

Art. 28

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

IV Kostenregelung

- Tourenleiter** Art. 29
Die Spesen des Tourenleiters (Telefon und Porti) werden von den Tourenteilnehmern übernommen.
Für die Jugendorganisation (JO, KIBE) des SAC können spezielle Regelungen der Entschädigung vereinbart werden.
- Bergführer** Art. 30
Die Kosten für Bergführer und andere Fachpersonen werden von den Teilnehmern inklusive Tourenleiter bezahlt.
- Art. 31
Die Subvention der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist im Anhang geregelt.
- Ausbildung** Art. 32
Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten.
Die Höhe der Kosten ist im Anhang geregelt.
- Fahrtspesen Auto** Art. 33
Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung.
Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang geregelt.
- Abrechnung** Art. 34
Der Tourenleiter stellt mit der Eingabe des Tourenvorschlages den Subventionsantrag für die Bergführerkosten. Die Tourenkommission entscheidet jährlich über die Verteilung der Subventionen gemäss diesem Reglement und im Rahmen des Budgets.
- Art. 35
Für Kurse ist der Antrag an den Tourenchef zu stellen. Der Tourenchef entscheidet im Rahmen des Budgets.
- Art. 36
Der Tourenleiter respektive Kursteilnehmer stellt nach der Tour respektive Kurs Rechnung an den Tourenchef.
- Kostenänderungen** Art. 37
Die Anpassung der Kostenregelung im Anhang erfolgt auf Antrag der Tourenkommission durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Budgetkompetenz.

V Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht Art.38
Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten die
Vorschriften zum Tourenwesen vom SAC und von J+S.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 02.03.2007 genehmigt und tritt
mit der Genehmigung in Kraft.

Schweizerischer Alpen-Club Sektion Oberaargau.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Tourenchef

André Beyeler

Jürg Guggisberg

Anhang (Kostenregelung)

Bergführer

Zu Art. 31

Die Subvention der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist folgendermassen geregelt:

- Max. 40% der Führertaxe für Tourenwoche pro Jahr
- 40% der Führertaxe für max. 4 Tage von Ein- oder Mehrtagestouren pro Jahr
- Die Höhe der Subventionen richtet sich nach den budgetierten Mitteln.
- 100% der Führertaxe für interne Kurse

Die Spesen gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Ausbildung

Zu Art. 32

Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten nach Aufwand mit Belegen für ÖV 2.Kl. Halbtax oder Autokilometerentschädigung Fr. 0.15 pro Person.

Fahrspesen Auto

Art. 33

Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung von Fr. 0.15 pro gefahrenen Kilometer. Fixkosten wie Tunnel- und Parkgebühren werden anteilmässig aufgeteilt.

Die Fahrzeuge sind voll auszulasten. Der Tourenleiter hat das Recht die Fahrzeugentschädigung aller Teilnehmer gleichmässig auf die Fahrzeuge aufzuteilen.

Dieser Anhang zum Touren- und Kursreglement des SAC Oberaargau wurde an der Generalversammlung vom 02. 03.2007 genehmigt und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Schweizerischer Alpen-Club Sektion Oberaargau.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Tourenchef

André Beyeler

Jürg Guggisberg